

## **Benutzungsordnung für die Religionspädagogischen Medienstellen Kiel und Hamburg**

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Religionspädagogischen Medienstellen sind ein Fachbereich des Referats Schule und Hochschule innerhalb des Erzbischöflichen Generalvikariats des Erzbistums Hamburg.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Medienstellen im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen.
- (3) Die Benutzung der Medienstelle ist grundsätzlich unentgeltlich. Kosten fallen lediglich an für besondere Leistungen der Medienstelle (s. Punkt 5) sowie für Ersatzleistungen und verspätete Rückgabe.

### **2. Öffnungszeiten**

DI – FR      10.30 - 13.00 Uhr      sowie      DI - DO 13.30 - 17.00 Uhr

### **3. Anmeldung**

- (1) Der Benutzer bzw. die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines / ihres gültigen Personalausweises an.  
Die Anmeldung zur Nutzung des Medienportals erfolgt über das dortige Online-Registrierungsverfahren. Diese Login-Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren legen eine schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Kosten.
- (3) Der Benutzer bzw. die Benutzerin erkennt die Benutzungsordnung mit der ersten Ausleihe an.  
Die Benutzerdaten werden bei Inaktivität laut Datenschutzverordnung spätestens nach 5 Jahren (oder auf Wunsch früher) gelöscht. Die ausführliche Datenschutzverordnung des Erzbistums Hamburg finden Sie unter [www.medienstellen.de](http://www.medienstellen.de).  
Der Zugang zum Medienportal gilt für ein Jahr und muss selbsttätig online verlängert werden. Eine entsprechende Erinnerung wird zugesandt.

- (4) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer bzw. die Benutzerin einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner / ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Medienstelle unverzüglich mitzuteilen. Für einen Ersatzausweis fallen Gebühren in Höhe von 2,50 € an.
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen sind zwar ausleihberechtigt, müssen aber mind. eine verantwortliche Person benennen.

#### 4. **Ausleihe, Ausleihfrist, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Nach Anmeldung ist jeder ausleihberechtigt.
- (2) Entliehen werden können Bücher, Zeitschriften und alle vorhandenen Arten audiovisueller Medien. Ferner besteht die Möglichkeit digitaler Distribution (Streaming und Download).
- (3) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für alle anderen Medien 2 Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist verkürzt werden.  
Alle Medien können mündlich, schriftlich oder telefonisch kostenlos vorbestellt werden.  
Vormerkungen, die nach spätestens einer Woche nicht abgeholt worden sind, werden gelöscht.  
Die Sonderbedingungen für die digitale Distribution siehe Punkt 9.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag (mündlich, schriftlich, telefonisch) maximal 3 mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Eine Ausleihe über ein oder mehrere Schuljahre ist nicht möglich.
- (5) Ausgeliehene Medien werden nur vollständig, d.h. auch incl. aller Beilagen und Verpackungsbestandteile, zurückgenommen.

#### 5. **Besondere Leistungen**

- (1) In den Medienstellen steht ein DVD-Player kostenlos zur Mediensichtung vor Ort zur Verfügung.
- (2) Auf Anfrage verschicken die Medienstellen Medien innerhalb der Bistumsgrenzen portofrei per Post. Die Gebühr für die Rücksendung trägt der Benutzer bzw. die Benutzerin.

In Ausnahmefällen ist ein Versand innerhalb Deutschlands möglich. Ein Versand ins Ausland findet nicht statt.

Poster, Geräte und größere Materialkoffer werden aus Kosten- und Sicherheitsgründen nicht versendet.

- (3) Über die Homepage der Medienstellen ([www.medienstellen.de](http://www.medienstellen.de)) und den dort befindlichen Onlinekatalog besteht die Möglichkeit zur kostenlosen Recherche in den Beständen beider Medienstellen.
- (4) Die Medienstellen beraten bei der Lizenzierung von öffentlichen Filmvorführungen und vermitteln Lizenzen über das kfw-bouquet.
- (5) Die Medienstellen versuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht vorhandene Medien zu vermitteln. Dies beschränkt sich auf Anfragen bei den Medienstellen Osnabrück, Lingen, Papenburg und Hamburg bzw. Kiel sowie der Diözesanbibliothek in Osnabrück.

## 6. **Verspätete Rückgabe**

Nach Ablauf der Ausleihfrist fallen Mahngebühren an. Sie betragen 15ct pro Öffnungstag und Medium zuzüglich Portokosten.

Circa eine Woche nach Ablauf der Leihfrist wird der 1. Mahnbrief verschickt. Eine weitere Woche später folgt die 2. Mahnung. Die Mahngebühren laufen bis zur vollständigen Rückgabe der angemahnten Medien weiter.

Nach der 5. Mahnung wird eine Rechnung zum Ersatz der Medien verschickt.

## 7. **Behandlung der Medien, Haftung und Schadensersatz**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. die Benutzerin schadenersatzpflichtig.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der betroffenen Medienstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Kosten der Wiederbeschaffung zuzügl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 €.

## 8. **Sonderbedingungen für die Nutzung von Download-Medien**

- (1) Das Kopieren von Mediendaten auf optische und magnetische Trägermedien ist erlaubt, soweit dies im Rahmen der genannten Nutzung erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Nutzung der Medien auf eigenen Rechnern erlaubt, soweit die Nutzung im Bildungs-Kontext stattfindet.  
Die Bearbeitung der Medien selbst, insbesondere die Mischung mit anderen Materialien, sind nur zu Übungszwecken zulässig, solange gewährleistet ist, dass das neu hergestellte Werk nur im Klassen- oder Arbeitsgemeinschaftsverbund präsentiert und im Übrigen nicht veröffentlicht wird.
- (2) Heruntergeladene Medien dürfen nur während der Lizenzlaufzeiten genutzt werden. Diese gehen aus den Medienbeschreibungen im Medienportal hervor. Gespeicherte Medien sind nach Ablauf der Lizenz, spätestens aber nach Ablauf des Schuljahres zu löschen.
- (3) Die Medien erhalten Sie mit den Rechten zur **nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung**. Sie dürfen nur im Gebiet des Erzbistums Hamburg genutzt werden.

## 9. **Verhalten in den Religionspädagogischen Medienstellen**

- (1) Jede(r) Benutzer(in) hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Medienstelle beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Medienstellen nicht gestattet.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernehmen die Medienstellen keine Haftung.

## 10. **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer(innen), die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung beider Medienstellen ausgeschlossen werden.  
Ausstehende Mahngebühren können zu einem zeitweisen Ausschluss von der Benutzung führen.

11. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren frühere Fassungen ihre Gültigkeit.

*Kiel und Hamburg, den 01.10.2020*